



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

verkündet am:03.03.2011
(...) Justizangestellte

Geschäftsnummer: 27 O 14111

In dem Rechtsstreit

des Herrn X,
... Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ulrich Dost,
Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin -

Antragstellers,

g e g e n

die Axel Springer AG, vertreten d.d.
Vorstand, Axel-Springer-Straße 65,
10969 Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Raue LLP,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin -

Antragsgegnerin,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vorn 03.03.2011 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter Dr. Hagemeister und die Richterin am Landgericht Maus **f ü r**

R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 11.1.2011 wird bestätigt, soweit der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern,

untersagt wurde,

Fotos/Bilder zu veröffentlichen, veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, auf denen der Antragsteller erkennbar abgebildet ist, wenn dies geschieht wie in der „Bild“ vom 23. Dezember 2010, Seiten 5 und 10.

Im Übrigen wird die einstweilige Verfügung aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.

2. -Die Kosten haben der Antragsteller zu 1/3 und die Antragsgegnerin zu 2/3 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

1. Tatbestand

Der Antragsteller ist Krankenpfleger. Die Staatsanwaltschaft leitete gegen ihn wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Helios-Klinikum Buch im Dezember 2010 ein Ermittlungsverfahren ein. Das Amtsgericht Tiergarten erließ am 17. Dezember 2010 Haftbefehl gegen den Antragsteller. Beim Antragsteller wurden von ihm gefertigte Filmaufnahmen über ihm zur Last gelegte Taten gefunden. Am 18. Dezember 2010 unternahm der Antragsteller in der Untersuchungshaftanstalt Moabit einen Selbstmordversuch und trennte sich einen Hoden ab. Durch Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 27. Dezember 2010 (Anlage Ast 1) wurde der Bruder des Antragstellers als sein vorläufiger Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenkreis Vertretung Vor Gerichten bestellt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 5. Januar 2011 wurde der Antragsteller unter Auflagen von dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont und befindet sich seitdem in einer Rehabilitationsmaßnahme.

Die Antragsgegnerin verlegt die BILD-Zeitung. Über den Antragsteller erschienen die folgenden drei Artikel, nämlich in der Berlin-Brandenburg Ausgabe vom 22. Dezember 2010 auf Seite 8 unter der Überschrift „Sie waren ihm hilflos ausgeliefert Michael N. suchte sich seine Opfer auf der Intensivstation“, in der Berlin-Brandenburg Ausgabe vom 23. Dezember 2010 auf Seite 5 unter der Überschrift „Wie wird so einer zum Sex-Monster?“ und in der Bundesausgabe vom 23. Dezember 2010 auf Seite 10 unter der Überschrift „Wie viele Kinder schändete der perverse Krankenpfleger?“:

Der Betreuer des Antragstellers erlangte am 5. Januar 2011 Kenntnis von den Veröffentlichungen und forderte mit anwaltlichem Schreiben vom 7. Januar 2011 die Antragsgegnerin auf, sich strafbewehrt zu verpflichten, die Verbreitung von den Antragsteller identifizierenden Fotos zu unterlassen. Die Antragsgegnerin lehnte dies mit Schreiben vom selben Tag (Anlage Ast 8) ab. Ihre Ablehnung begründete sie mit dem außerordentlichen Berichtsinteresse der Öffentlichkeit und der besonderen Verwerflichkeit des Handelns des Antragstellers. Daraufhin erwirkte der Antragsteller am 11. Januar 2011 eine einstweilige Verfügung der Kammer mit folgendem Tenor:

„...1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern,

untersagt,

Fotos/Bilder zu veröffentlichen, veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, auf denen der Antragsteller erkennbar abgebildet ist, wenn dies geschieht wie in der „Bild“ vorn 22. Dezember 2010, Seite 8, und in der „Bild“ vom 23. Dezember 2010, Seiten 5 und 10.“

Gegen die ihr am 12. Januar 2011 zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Sie macht geltend: Dem Ermittlungsergebnis zufolge habe sich der Antragsteller mehrfach an schwer kranken Kindern vergriffen, die sich von ihren Eltern getrennt auf der Intensivstation befanden und dem Antragsteller hilflos ausgeliefert gewesen seien. Da der Antragsteller die Taten gefilmt habe und zudem geständig sei, werde er zweifelsfrei der Taten überführt. Der Selbstmordversuch stelle aufgrund der Verstümmelung einen ebenfalls ganz außergewöhnlich brutalen Zerstörungsakt dar, weshalb im Ergebnis ein herausragendes zeitgeschichtliches - Ereignis im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorliege. Aufgrund der *Schwere* und der Art der Begehung der dem Antragsteller vorgeworfenen Taten sei ihre aktuelle Berichterstattung auch mit Bildnis zulässig. An der Person des Antragstellers bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse, da ihm sexueller Missbrauch von Kindern durch Ausnutzung seiner Stellung als Pfleger auf einer Intensivstation vorgeworfen werde. Sein früherer Arbeitgeber habe den Fall öffentlich gemacht und es sei eine Info-Hotline eingerichtet worden, da es möglicherweise weitere ungeklärte Fälle von sexuellem Missbrauch durch den Antragsteller gebe. Das Bild habe der Antragsteller selbst auf der Internetseite „studiVZ“ für alle registrierten Nutzer öffentlich gemacht.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11.1.2011 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11.1.2011 **zu** bestätigen.

Er ist der Ansicht, für ihn sei der Grundsatz der Unschuldsvermutung anzuwenden. Seine schutzwürdigen Interessen gemäß § 23 Abs. 2 KUG überwiegen das Recht der Antragsgegnerin an einer Berichterstattung mit einem ihn identifizierenden Foto. Die Berichterstattung der Antragsgegnerin diene zudem nicht in erster Linie der Information der Öffentlichkeit, sondern dazu, ihn an den Pranger zu stellen, wie sich schon aus den Bezeichnungen „Sex-Monster“ und „perverser Krankenpfleger“ ergebe. Diese Art unseriöser Berichterstattung sei geeignet, in der Öffentlichkeit Hass gegen ihn zu schüren und fördere die Bereitschaft zu gewalttätigen Übergriffen. Es gehe der Antragsgegnerin lediglich um die Erhöhung ihrer verkauften Zeitungsexemplare, d.h. um ihr Profitinteresse.'

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

II. Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war wie im Tenor ersichtlich teilweise zu bestätigen. Im Übrigen war sie aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin nur bezogen auf die Berichterstattung in der BILD am 23. Dezember 2010 einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG darauf, es zu unterlassen, Fotos von ihm zu verbreiten, wenn dies wie in den angegriffenen Artikeln geschieht.

1. Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KunstUrhG zu beurteilen. Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KunstUrhG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KunstUrhG). Bereits die Beurteilung, ob ein Bildnis dem

Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG zuzuordnen ist, erfordert nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 **EMRK** einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 **EMRK**. Dabei ist der Beurteilung ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, welcher die Pressefreiheit und zugleich den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ausreichend berücksichtigt. Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Der Begriff des Zeitgeschehens ist zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen; er umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser befriedigen. Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist dabei im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, und unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung zu ermitteln. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Bildberichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird. (BGH v. 26.10.2010, VI 100/08, juris Rn. 13 ff.).

2. Bei der Berichterstattung über den Tatverdacht aus einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erlegt die bis zur Verurteilung geltende Unschuldsvermutung der Presse angesichts des Risikos einer unbegründeten Verdächtigung besondere Zurückhaltung auf. Denn die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird (BGH v. 15.11.2005, VI **ZR** 284/04, juris Rn. 13). Die namentliche Erwähnung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren setzt zusätzlich zu den Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Danach kommt eine Namensnennung grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren. Aber auch in Fällen unterhalb der Schwere der Kriminalität kann

wegen der Stellung der Person des Beschuldigten und der Art der Straftat eine namentliche Berichterstattung zulässig sein, wenn ein besonderes Interesse an der Person des Beschuldigten besteht (BGH v. 7.12.1999, VI ZR 51199, juris Rn. 30 m.w.N.). Die bis zur rechtskräftigen Verurteilung zugunsten des Angeklagten sprechende Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ableitet, gebietet eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung. Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden kann. Die besondere Schwere einer angeklagten Tat und ihre als besonders verwerflich empfundene Begehungsweise kann im Einzelfall nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch die Gefahr begründen, dass der Angeklagte eine Stigmatisierung erfährt, die ein Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag (BVerfG v. 27.11.2008, 1 BvQ 46108, juris Rn. 14 f. m.w.N.).

3. Nach diesen Maßstäben gilt hier Folgendes:

- a) Eine Einwilligung des Antragstellers in die Verbreitung der Bilder liegt nicht vor. Unbeachtlich ist, ob der Antragsteller mit der Verbreitung seines Bildnisses gegenüber dem begrenzten Kreis der Nutzer von „studiVZ“ einverstanden war. Hier geht es um eine Veröffentlichung von Bildern in einer Zeitung im Zusammenhang mit dem Vorwurf schwerer Straftaten.
- b) Bei den dem Antragsteller vorgeworfenen Straftaten handelt es sich um schwere Straftaten. Sexueller Missbrauch von Kindern ist ein in der Öffentlichkeit als besonders abscheuliches Delikt angesehen und stößt auf ein besonders hohes Berichterstattungsinteresse. Aufgrund der besonderen Umstände der Taten bestand auch ein erhebliches Interesse an der Person des Antragstellers, da ihm vorgeworfen wird, seine Stellung als Pfleger auf einer Intensivstation in einem Krankenhaus für den sexuellen Missbrauch besonders schutzbedürftiger Kinder ausgenutzt zu haben. Es besteht auch dringender Tatverdacht gegen den Antragsteller, da bereits Haftbefehl erlassen wurde. Dass der Antragsteller derartiger Straftaten verdächtigt wird und ein Haftbefehl gegen ihn ergangen ist, stellt daher grundsätzlich ein zeitgeschichtliches Ereignis i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 KUG dar. Es ist auch davon auszugehen, dass der Antragsteller jedenfalls in fünf Fällen einen sexuellen Missbrauch von Kindern gestanden hat; der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers ist dem durch die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Journalisten Debionne glaubhaft gemachten Vortrag der Antragsgegnerin insoweit nicht konkret entgegengetreten.
- c) Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller durch alle drei angegriffenen Artikel identifizierbar wird. Sein voller Name wird zwar

nicht genannt, er ist durch die nicht verpixelten Fotos und die Angaben zu seiner beruflichen Stellung aber eindeutig identifizierbar, und zwar auch für Menschen, die ihn nicht bereits kennen. Dies gilt auch für das in der BILD (Berlin/Brandenburg) vom 22. Dezember 2010 abgebildete Foto, da der dort gesetzte Augenbalken die Identifizierbarkeit nicht verhindert.

Zwar gilt für den Antragsteller bis zu seiner Verurteilung die Unschuldsvermutung. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die dem Antragsteller zur Last gelegten Taten zumindest teilweise von ihm gefilmt wurden, dieses Filmmaterial den Ermittlungsbehörden vorliegt und dadurch hinsichtlich mehrerer Taten der wesentliche objektive Geschehensablauf feststeht. Zudem hat der Antragsteller ausweislich des Artikels vom 22. Dezember 2010 einen Abschiedsbrief hinterlassen, in dem er seine Taten bereut und sich entschuldigt, was er nicht bestreitet, ist also als geständig anzusehen. Damit steht jedenfalls hinsichtlich eines Teils der dem Antragsteller zur Last gelegten Taten sowohl Tathergang als auch Täterschaft fest, offen ist lediglich die verfahrensmäßige Bewältigung. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berichterstattung unter Namensnennung gelten bei derart gelagerten Fällen dieselben Grundsätze, die im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Strafverfahrens gelten, solange nicht die Behauptung aufgestellt oder der Eindruck erweckt wird, der Täter sei bereits verurteilt (Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 19 Rnr 34a). Aber auch auf die Zulässigkeit der Bildnisveröffentlichung wirken sich die dargestellten besonderen Umstände - insbesondere das Geständnis - aus. Vom KG wurde die Veröffentlichung eines kontextgerechten oder kontextneutralen Fotos eines Verdächtigen, der öffentlich bejaht, ein „Unterweltkönig“ zu sein und dem erhebliche Drogendelikte vorgeworfen werden, als zulässig erachtet (KG NJW-RR 2007, 345-347, juris Rnr. 8). Ebenfalls als zulässig erachtet wurde die Veröffentlichung eines Artikels mit Namensnennung und Foto über eine in Untersuchungshaft befindliche Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, illegalen Glücksspiels und Steuerhinterziehung eingeleitet wurde bei bestehendem erheblichen öffentlichen Interesse an der Berichterstattung über das Strafverfahren (OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. Juli 1990, Az. 6 W 104190, zitiert nach Juris).

Die Bildnisveröffentlichung setzt jedoch eine sachbezogene und ernsthafte Erörterung in der Textberichterstattung voraus. Diesbezüglich ist zu differenzieren:

BILD (Berlin/Brandenburg) vom 22. Dezember 2010:

Die Berichterstattung kann als ernsthafte und sachbezogene Informationsvermittlung zur Meinungsbildung bezeichnet werden. Der zweite Satz des Fließtextes bringt deutlich zum Ausdruck („offenbar“), dass der Antragsteller nicht verurteilt ist, sondern ihm die Taten lediglich zur Last gelegt werden. Weiter wird dargestellt, aufgrund welcher Umstände Ermittlungen eingeleitet wurden, es wird über das existierende Filmmaterial sowie sein als Geständnis anzusehendes

Abschiedsbrief berichtet. Das mit einem Augenbalken versehene Foto ist nicht übermäßig groß, die fettgedruckte Bildüberschrift („Michael N. suchte sich seine Opfer auf der Intensivstation“) orientiert sich an den nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis feststehenden Tatsachen. Damit überwiegen bei dieser Berichterstattung nicht die Interessen des Antragstellers nach § 23 Abs. 2 KUG.

BILD (Berlin/Brandenburg) vom 23. Dezember 2010:

Bereits in der großformatigen Überschrift wird der Antragsteller („so einer“) nicht als Mensch sondern als „Sex-Monster“ bezeichnet. Der Artikel enthält wenig objektive Information, stattdessen verschiedene reißerische Textpassagen („Wie wird so einer zum Sex-Monster“, „ER IST EIN MONSTER. DAS HABE ICH NICHT ERKANNT“, „Es war offenbar die Maske eines Perversen.“), die über ein bloßes boulevardmäßiges Zuspitzen von Tatsachen hinausgehen. Der Antragsteller *steht unter* Betreuung und *ist* aufgrund *seines* Gesundheitszustandes *nicht in der Lage*, sich gegen etwaige Angriffe zur Wehr zu setzen. Das Foto ist so großformatig abgedruckt, dass es allein dadurch - aber auch durch den Verbindungspfeil zwischen „so einer“ und dem Foto - Prangerwirkung entfaltet. Insgesamt betrachtet dient der Artikel mehr der Befriedigung einer Leserneugier als der Vermittlung sachbezogener Kenntnisse. Die Angst des Antragstellers, Angehörige von Opfern oder andere Dritte könnten ihn anhand der Fotos identifizieren, und durch die Berichterstattung zu gewalttätigen Übergriffen angehalten werden, erscheint nicht völlig abwegig. Im Ergebnis ist die Veröffentlichung des Fotos als unzulässig einzustufen, da die berechtigten Interessen des Antragstellers nach § 23 Abs. 2 KUG überwiegen.

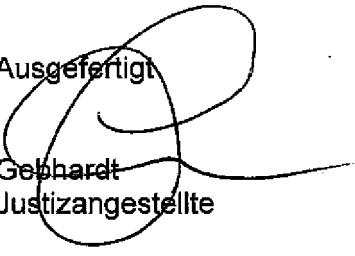
BILD (Bundeskongress) vom 23. Dezember 2010:

Der kurz gehaltene Artikel nennt den Antragsteller einen „perversen Krankenpfleger“. Die dem Antragsteller zur Last gelegten Taten werden nicht als Vorwurf sondern als feststehende Tatsachen dargestellt. Im Übrigen wird auf einen bereits erfolgten Bericht der Zeitung verwiesen. Einerseits sind Artikel und Foto insgesamt klein gehalten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Artikel in Bezug auf den Antragsteller keine neue sachbezogene Information enthält, die das erneute Abdrucken des Fotos rechtfertigen könnte. Daher werden auch hier im Ergebnis die berechtigten Interessen des Antragstellers durch die Bildnisveröffentlichung verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Ausgefertigt

Gebhardt
Justizangestellte

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the printed name 'Gebhardt'.